

Hoffkapelle. Alle drei Notare Konrads III. sind als Kapelläne bereits bekannt, und da von den beiden Kanzlern der eine, Arnold (von Selenhofen), ebenfalls aus der Kapelle hervorging<sup>1)</sup>, ist es auch für den anderen, Arnold von Wied, kaum zu bezweifeln. Damit ist das Problem der Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle für Deutschland in dem für uns vermuteten Sinne gelöst, und es ist nunmehr auch für die übrigen Staaten des Abendlandes zu erörtern.

Die von Ludwig dem Deutschen begründete Organisation, durch die alle Urkunden an Stelle des Erzkapellans refognosziert wurden, gilt gemeinhin als eine Entwicklung, die in den anderen karolingischen Teilreichen nicht wahrzunehmen sei.<sup>2)</sup> Aber diese Ansicht ist nur sehr bedingt richtig, da sie nur für die Verhältnisse im Reiche Lothars I. gelten darf, wo an der unter Ludwig dem Frommen entstandenen Ordnung nichts geändert wurde, so daß die Urkunden nach wie vor von den Notaren an Stelle des ohne Titel genannten „Kanzlei-Vorstehers“ refognosziert wurden<sup>3)</sup>, der im Kontext nicht nur *notarius summus* genannt wird, sondern auch den Titel eines *sacri palatii archicancellarius* führt.<sup>4)</sup>

Im westfränkischen Reich Karls des Kahlen dagegen ist die alte Ludovicianische Ordnung nur noch eine Weile lang in Geltung geblieben. Zunächst nämlich stand neben den Erzkapellänen Ebrouin (von Poitiers) und Hilduin (von St. Denis)<sup>5)</sup> als Oberkanzler des Königs einflußreicher Vetter Ludwig, in dessen Namen die Urkunden von verschiedenen Notaren refognosziert wurden.<sup>6)</sup> Ludwig selbst führt in den Refognitionen keinen Amtstitel, wohl aber wird er im Kontext der Urkunden und in den tironischen Noten als *protonotarius palatii nostri* (*altitudinis nostrae*,

<sup>1)</sup> Die Belege bei Breßlau, *Urkundenlehre* 1<sup>2</sup>, 505f.

<sup>2)</sup> Kehr, *Kanzlei Ludwigs* S. 6; vgl. auch Tangl, *Kapelle und Kanzlei* S. 162; ferner Erben, *Urkundenlehre* S. 53 und E. Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* 2 (1887), 428.

<sup>3)</sup> Breßlau, *Urkundenlehre* 1<sup>2</sup>, 388f.

<sup>4)</sup> Die Nachweise bei Breßlau, *Urkundenlehre* 1<sup>2</sup>, 389 Anm. 1.

<sup>5)</sup> Lüders, *Capella* S. 66; Levillain, *L'archichapelain Ebrouin, évêque de Poitiers in Moyen Âge* 34 (1923), 177 ff.; Perriquet S. 462.

<sup>6)</sup> Perriquet S. 471f.